

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.431/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG DR MARTINA WEINHANDL

PERS. E-MAIL • MARTINA.WEINHANDL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2531

IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.1.4.5/0019-V/1/2009

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

[mailto: abteilung.51@lebensministerium.at](mailto:abteilung.51@lebensministerium.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“) und
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit
„[RZ .. des EU-Addendums](#)“),

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftskonformität** des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wäre nur der Kurztitel und die Abkürzung des zitierten Gesetzes anzuführen (vgl. LRL 124).

Zu Z 1 (§§ 9a und 9b):

In der Novellierungsanordnung müsste es „samt Überschriften“ heißen.

Der Gedankenstrich vor dem Begriffsteil „verbringungsregister“ ist durch einen Bindestrich zu ersetzen (in der Paragraphenüberschrift und in § 9a Abs. 1).

Zu § 9a

Abs. 1:

Es wird angeregt, den ersten Satz wie folgt umzustellen:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft richtet ein der Öffentlichkeit frei und unentgeltlich zugängliches, internetgestütztes Schadstofffreisetzung- und –verbringungsregister (nationales PRTR) ein und führt dieses im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.“

Abs. 2:

Im Sinne von RZ 54 des EU-Addendums ist der Titel einer gemeinschaftsrechtlichen Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (Z 1).

Abs. 4:

Zahlen von eins bis zwölf sind in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken (LRL 141).

Zu § 9b.

Abs. 1:

Entsprechend LRL 131 ist auch die Abkürzung der E-PRTR-Begleitverordnung zu zitieren.

Zu Z 2 (§ 15 lit. a Z 3):

Ob eine Geldstrafe bis zu 3 630 € oder eine bis zu 7 270 € verhängt wird, steht nicht im Belieben der Behörde, sondern hängt vom jeweils erfüllten Tatbestand ab; es müssen daher die lit. a und b durch ein „bzw.“ verbunden werden. Im Übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieses „bzw.“ nicht Teil der lit. a Z 3 ist und daher

als Schlussteil (im vorliegenden Fall unter der Verwendung der Formatvorlage 56_SchlussZiff) zu formatieren und in der Novellierungsanordnung separat anzuführen ist.

Die Novellierungsanordnung müsste daher folgendermaßen lauten:

*2. In § 15 lit. a entfällt der Beistrich in Z 2; folgende Z 3 und folgender Schlussteil werden angefügt:
„3. als Betreiber [...] anzeigt
bzw.“*

Grundsätzlich ist jedoch zu § 15 zu bemerken, dass er – im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen des UIG – nicht die seitens der LRL (konkret LRL 123) vorgeschlagene Reihenfolge in Bezug auf die Gestaltung einer Gesetzesbestimmung einhält. Diese wäre nämlich: Paragraph, Absatz, Ziffer, litera. Daher könnte erwogen werden, diese Bestimmung zwecks Einheitlichkeit zur Gänze neu zu gestalten und dabei den neuen Straftatbestand einzubauen.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 3 neu):

Die Novellierungsanordnung müsste hier richtig lauten:

4. In § 17 erhalten die Abs. 3 bis 5 die Bezeichnungen „(4)“ bis „(6)“; folgender Abs. 3 wird eingefügt:

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. September 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt